

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gösde Biogasanlage GmbH & Co. KG, Am Bahndamm 1, 49744 Geeste, plant auf dem Grundstück Gemarkung Groß Hesepe, Flur 20, Flurstück 3/75, die Erhöhung der Gasproduktion auf 3.000.000 Nm³/a durch Änderung der Inputstoffe gemäß § 246d BauGB.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.1, Nr. 9.1.1.3 und Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Um gemäß § 246d BauGB eine Erhöhung der Gasproduktion zu erzielen, ist eine Änderung der Inputstoffe beabsichtigt. Mit dem Planvorhaben sind keine baulichen Erweiterungs- oder Änderungsmaßnahmen verbunden, so dass keine zusätzliche Fläche beansprucht wird. Es erfolgen keinerlei Versiegelungen. Nachteilige Einträge und Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu erwarten.

Die bereits in Betrieb befindliche Biogasanlage emittiert aus dem aktuellem Betrieb Lärm, Geruch und Abgas, welche durch die erhöhte Produktionsleistung gemäß § 246d i.V.m. § 35 Abs 1 Nr. 6 BauGB der Biogasanlage lediglich geringfügig mehr Emissionen hervorrufen wird. Des Weiteren befindet sich keine schutzbedürftige Wohnbebauung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes gemäß KAS 32. Es werden daher keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit“ erwartet.

Naturschutzrechtlich relevante Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 25.11.2024

Landkreis Emsland
Der Landrat